

# Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf

Geltungsbereich: Stadt Zeulenroda-Triebes und Gemeinde Weißendorf

Öffentliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Informationen aus der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf

Jahrgang 17

Sonntag, den 10. April 2022

Nummer 7

## Amtlicher Teil der Gemeinde Weißendorf

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weißendorf

#### **-Wahlbekanntmachung-**

1. Am 08. Mai 2022 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in der Ortsstraße 51, 07950 Weißendorf, Gemeinderaum. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.
4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.  
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag Sonntag, d. 08. Mai 2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 09. Mai 2022 und ggf. am Dienstag, dem 10. Mai 2022, jeweils um 09:30 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Weißendorf, d. 06.04.2022

Die Gemeindebehörde

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weißendorf

#### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

I.

##### **Vorbemerkung:**

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen ist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten bereitzuhalten. Zuständig für die Bekanntmachung und Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme ist die Gemeindeverwaltung. Da die Gemeinde Weißendorf, der erfüllenden Gemeinde Stadt Zeulenroda-Triebes zugeordnet ist, ist die erfüllende Gemeinde zuständig. Sollte ein Tag der Frist ein gesetzlicher Feiertag sein, ändert dies nichts an der Berechnung der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis. Dies gilt auch für die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis. In der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und § 8 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) wird auf die gesetzliche Frist abgestellt. Die Einsichtnahme und die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift sind jedoch nur während der konkreten Öffnungszeiten der Verwaltung (Stadt Zeulenroda-Triebes als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Weißendorf, Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes) möglich. Ist die Verwaltung am Feiertag geschlossen, besteht an diesem Tag nur die Möglichkeit, die schriftlichen Einwendungen in den Briefkasten einzuwerfen. Eine Verlängerung der Einsichtnahme- und Einwendungsmöglichkeiten um einen Tag (wegen des Feiertags) ist aufgrund der Bestimmung des § 37 Abs. 2 ThürKWG nicht möglich. Für die Beantragung von Wahlscheinen sind keine besonderen Gründe erforderlich.

## II.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 08. Mai 2022.

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Weißendorf wird in der Zeit vom 18.04.2022 bis zum 22.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadt Zeulenroda-Triebes als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Weißendorf, Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes (Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt)

Dienstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: von 09.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt, in der Sparkasse Gera-Greiz, Schopperstraße 1-5 (Eingang über Schuhgasse), 07937 Zeulenroda-Triebes für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt und die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.04.2022 bis zum 22.04.2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der erfüllenden Gemeinde Stadt Zeulenroda-Triebes während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes (Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt)

Dienstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: von 09.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt, in der Sparkasse Gera-Greiz, Schopperstraße 1-5 (Eingang über Schuhgasse), 07937 Zeulenroda-Triebes schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Ein-

wendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 06.05.2022, bis 18.00 Uhr, bei der erfüllenden Gemeinde Stadt Zeulenroda-Triebes, Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Zimmer 30, Telefax: 036628-97395, Email: info@zeulenroda-triebes.de mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 07.05.2022, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 08.05.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 22.05.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 08.05.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 08.05.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl bei der erfüllenden Gemeinde Stadt Zeulenroda-Triebes, Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Zimmer 30, Telefax: 036628-97395, Email: info@zeulenroda-triebes.de mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 21.05.2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der erfüllenden Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 08.05.2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 22.05.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Weißendorf, d. 06.04.2022

-Die Gemeindebehörde-

### Bekanntmachung

#### **des zugelassenen Wahlvorschlags für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Weißendorf am 08. Mai 2022**

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Weißendorf hat in seiner Sitzung am 05. April 2022 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Weißendorf als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird. Die Erklärung des Bewerbers, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat (§ 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG), ist in der Spalte „Erklärung“ mit „ja“ oder „nein“ gekennzeichnet. Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

2.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe	Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG		Name, Vorname des Bewerbers	Geb.-Jahr	Beruf	Anschrift
		ja	nein				
1	Freie Wählergemeinschaft Weißendorf	ja	nein x	Michel, Elvira	1955	Lehrerin	Ortsstraße 45, 07950 Weißendorf

3.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Weißendorf, den 06.04.2022

Stephan Pönicke  
Wahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Weißendorf am 08. Mai 2022**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

**Dienstag, dem 10. Mai 2022, 19:30 Uhr**

**im Gemeinderaum, Ortsstraße 51, 07950 Weißendorf**

mit nachfolgender Tagesordnung statt.

1. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Weißendorf (Wahltag 08. Mai 2022).
2. Anfragen und Auskünfte

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Weißendorf, den 06. April 2022

Stephan Pönicke  
Wahlleiter

**ENDE AMTLICHER TEIL**

### **Impressum**

#### **„Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf“**

Geltungsbereich: Stadt Zeulenroda-Triebes und die Gemeinde Weißendorf  
Das Amtsblatt erscheint im monatlichen Rhythmus, jeweils in der dritten Kalenderwoche sowie im Bedarfsfall. Auflage: z.Z. 10.870 Exemplare; Kostenlose Verteilung an alle Haushalte in der Stadt Zeulenroda-Triebes, ihren Orten sowie in der Gemeinde Weißendorf. Darüber hinaus ist das Amtsblatt im Rathaus der Stadt Zeulenroda-Triebes, Zi. 21, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, sowie im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Zi. 12, Schäferstraße 2, OT Triebes, 07950 Zeulenroda-Triebes im Einzelbezug für 1,00 €/ Stück + Porto erhältlich.

- Herausgeber: Stadt Zeulenroda-Triebes und die Gemeinde Weißendorf
- Herstellung und Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Schwolow Bürosysteme & Druckerei, Inh. Guido Schwolow, Geraer Straße 1, 07950 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036622/79056
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Stadt Zeulenroda-Triebes, Herr Nils Hammer-schmidt, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036628/480, oder der Stellvertreter im Amt für die Stadt Zeulenroda-Triebes. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Weißendorf, Frau Elvira Michel, Ortsstraße 54, 07950 Weißendorf, Tel. 036622/51254, für die Gemeinde Weißendorf
- Verantwortlich für den redaktionellen Teil:  
Der Bürgermeister der Stadt Zeulenroda-Triebes, Herr Nils Hammer-schmidt, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036628/480, E-Mail: amtsblatt@zeulenroda-triebes.de  
Der Herausgeber behält sich redaktionelle Änderungen der Beiträge vor.
- Verantwortlich für die Verteilung:  
Zustellservice Raatz GmbH, Laasen Nr. 14, 07554 Gera, Tel.: 0365/4306510, E-Mail: info@zustellservice-raatz.de